

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Grundstückseigentümer muss unterbestimmten Voraussetzungen den Reinigungsaufwand des Nachbarn für Laubbeseitigung übernehmen

Eine neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. Oktober 2017 hat eine Rechtsprechungsänderung im Nachbarrecht gebracht.

Nach den nachbarrechtlichen Vorschriften gibt es eine Duldungspflicht für Bäume im Grenzbereich der Grundstücke, wenn die Ausschlussfrist von meist fünf Jahren nach Anpflanzen des Baumes ausgeschlossen ist.

Dann kann der Grundstücksnachbar nicht mehr verlangen, dass der Baum wegen Nichteinhaltung der Abstandsgrenzen entfernt werden muss.

Der betroffene Nachbar muss in diesem Fall auch das Höhenwachstum der Bäume dulden.

Allerdings sieht der Bundesgerichtshof eine wesentliche Beeinträchtigung durch den Laubabfall und das Abfallen von Nadeln, Blüten und Zapfen.

Dieser Zustand ist im Normalfall durch den Grundstücksnachbarn hinzunehmen und damit auch der Aufwand der Beseitigung.

Der Bundesgerichtshof hat jetzt entschieden, dass ein Ausgleichsanspruch besteht, wenn der Baum unter Verletzung der nachbarrechtlichen Vorschriften zu nahe an der Grundstücksgrenze steht, eine Entfernung wegen der Ausschlussfrist aber nicht mehr verlangt werden kann.

Die in Verbindung mit dem Abfallen von Laub, Nadeln, Blüten und Zapfen entstehenden Kosten durch einen erhöhten Reinigungsaufwand können dann von den Nachbarn eingefordert werden.